101-11, 2001 Fall 11, 1646

An den

Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach

- Herr Lutz Urbach-

Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

Köln, 17.05.2013

12 Borns 1000 61 Son 12/3646 BM-13/8AB

Bürgerantrag § 24 Neue Baumschutzsatzung für Bergisch Gladbach

Sehr geehrter Herr Urbach,

wie am 08.05.13 anlässlich unseres Gesprächs bereits angekündigt, stelle ich hiermit folgenden Bürgerantrag - nach §24 - zur erneuten Aktivierung der Baumschutzsatzung für die Stadt Bergisch Gladbach. Hintergrund ist die am 05.07.2005 im Stadtrat verabschiedete Aufhebung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes.

Wie bereits in meinem offen Brief (18.03.13) ausführlich erläutert muß die Baumschutzsatzung wieder in Kraft treten, um weiteren nachhaltigen Schäden an Natur, Wohnqualität durch unregulierte Baumfällungen entgegenzutreten.

Erfahrungen aus anderen Städten wie z.B. Lippstadt, Wülfrath und Wermelskirchen haben gezeigt wie wichtig es ist, hierfür wieder einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen. (siehe Anlage Niederschrift vom 05.07.2005)

Darüber hinaus zeigen die Reaktionen auf meinen offen Brief, daß hierfür ein valides öffentliches Interesse vorhanden ist.

Es freut mich darüber hinaus daß Sie mir zugesichert haben, im Mai 2014 das Thema persönlich bei Ihren Ratskollegen zur Sprache zu bringen.

Für eine zügige Bearbeitung und Rückantwort danken wir Ihnen im Voraus.

Browse: <u>Home / Politik, Refrath, Stadt, Wo</u> / Offener Brief an Urbach: Was stimmt nicht mit dieser Stadt?

Offener Brief an Urbach: Was stimmt nicht mit dieser Stadt?

By 3. März 2013

Gefällt mir



Offener Brief an den Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr Urbach,

die Baumschutzverordnung gibt es schon lange nicht mehr. Daher dokumentiere ich seit knapp einem Jahr in der Facebook-Gruppe <u>"Politik in Bergisch Gladbach"</u>, wie sehr sich mein Heimatort Refrath verändert.

Das neue Motto der Stadt lautet anscheinend "aus 'grün' wird Bauland" . Sechs traurige Beispiele aus der unmittelbaren Nachbarschaft, mit mehr als 10 Baumfällungen von mehr als 100 Jahre alten Bäumen , wurden fotografiert . Oben sehen Sie das aktuellste Beispiel.



Diese Eiche wurde an der Eyberg-Straße gefällt

Bisher haben Sie mir persönlich auf E-Mails und Brief nicht geantwortet. Das hat dann ihr Kollege – Herr (Stadtbaurat Stephan) Schmickler – für Sie schlecht erledigt.

So erhielt ich den lapidaren Hinweis, man benötige keine Baumschutzverordnung in Bergisch Gladbach, da das Verantwortungsbewusstsein der Bürger für die Umwelt ausreicht, um Bäume zu schützen.

Wohin dies führt, zeigt auch das aktuelle Beispiel. Denn zuerst denkt jeder an sich und an seinen Profit.

Wann wollen Sie als gewählter Volksvertreter endlich selbst was unternehmen? Vielleicht verändert sich in Ihrer Nachbarschaft das Umfeld ja nicht so offensichtlich? Oder vielleicht haben Sie andere Prioritäten?



Auch diese Eiche musste einem Neubau in Refrath weichen Zum Beispiel Baulandverdichtung um jeden Preis – denn die Stadt ist Pleite – könnte ein Beweggrund sein, wer weiß? Vielleicht sollten Sie in Ihre Überlegungen die Bürger mit einbeziehen, die genau aus diesem Grund Bergisch Gladbach als Wohnort verlassen möchten.

Aber, gehört zur Politik nicht auch Umsicht und Weitsicht für eine lebenswerte Natur am Wohnort? Aber vielleicht ist mein Anspruch an einen Bürgermeister auch zu hoch!

In diesem Sinne ... eine Wählerstimme weniger und ich bin und bleibe mit Sicherheit nicht die Einzige

Weitere Informationen:

- 1 Protokoll zur Ratssitzung am 5.7.2005, bei der die Baumschutzsatzung aufgehoben wurde
- 2 <u>Die Debatte zum Thema in der Facebook-Gruppe "Politik in BGL"</u>
- 3 Alle Beiträge zum Thema Baumschutz
- 4 Refrath, mir stinkt es hier

Refrath, mir stinkt es hier

By 30. Juli 2010

Gefällt mir

15 Personen gefällt das.

In Refrath wird gebaut. Refrath ist nämlich als Wohnort sehr beliebt. Es ist grün, liegt nah an mehreren Waldgebieten, hat einen hohen Naherholungsfaktor und ist trotz alledem zentral gelegen, in unittelbarer Nähe zu Köln. Ich wohne hier gern.

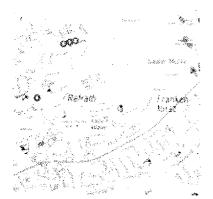
Das traurige Vorbild: Bergisch Gladbachs Innenstadt

Bergisch Gladbach war auch mal schön. Damals, als die grüne Ladenstraße eröffnet wurde, da gab es kleine aber feine Läden, hübsche Eisacafés und ich fand es schön, durch die Stadt zu tingeln. Es gab ein großes Kaufhaus, das brauchte man, wenn man Unterwäsche, Spielzeug, Haushaltswaren oder Lebensmittel kaufen wollte. Und es gab praktischerweise mitten in der Stadt eine kleine Aldi-Filiale.

Bis plötzlich irgendwelche Stadtplaner von einem bis heute unheilbaren Größenwahn-Virus angefallen wurden. C&A wurde in einem der hässlichsten Gebäude der Stadt untergebracht – und ging wieder unter. Neben dem grottenhässlichen Busbahnhof mit Parkhaus stand nun dieses C&A-Gebäude herum. Immer mehr Läden standen pötzlich leer und wurden mit Billigketten, die sich durch eine besonders hässliche Leuchtreklame auszeichneten, aufgefüllt. Bergisch Gladbach erhielt nach und nach den Charme eines trostlosen tschechischen Randgebietes. Jedenfalls stelle ich mir ein tschechisches Zonenrandbiet genauso vor.

Gekrönt wird das Ganze nun von zwei traurigen Größenwahnmolochen, diesem Teil, da, wo einmal der alte hässliche Busbahnhof war und der Rhein-Berg-Galerie, die kein Mensch braucht, außer zum Eis essen im Winter.

Refrath: Ort der Millionäre – und Optiker



Refrath, dem beliebten Ort NRWs mit der höchsten Millionärsdichte – Millionäre wollen es auch mal schön haben – droht nun ein ähnliches Schicksal. Neben gefühlten 20 Bäckern gibt es hier ebenso viele Optiker. Entweder wird man vom Brötchenessen blind oder man bekommt vom Brille kaufen Hunger auf Brötchen – anders kann ich mir diese Häufung nicht erklären.

Daneben wird Schlimmes in den ehemals hübschen Wohngegenden getrieben. In Refrath gibt es viele schöne Häuser mit wundervollen Gärten. Wird ein solches Haus verkauft, so kann man davon ausgehen, dass das schöne große Grundstück geteilt wird und im ehemaligen Garten noch ein Haus gebaut wird. Aus Eins mach Zwei, der hohe Grundstückspreis ist schuld.

Fall der Baumschutzordnung öffnet alle Tore

Seit dem Fall der Baumschutz-Verordnung kein Problem mehr. Mit diesem Geniestreich hat der Bergisch Gladbacher Stadtplanungsgrößenwahn sich freie Bahn für Bauvorhaben aller Art geschaffen. Jeder noch so kleine Vorgarten, jede Parzelle wird bebaut. Komisch, plötzlich ist es gar nicht mehr so schön grün hier. Vom Brandroster aus wird nun eine Stichstraße in die Hasselstraße, eine schüchterne kleine Sackgasse gebaut. 40 Grundstücke sollen hier entstehen. Eine riesige Pappel musste dafür weichen, die LKWs kamen sonst nicht durch. Das gleiche Spiel gegenüber.

Sogar die Grünen freuen sich darauf, Klein-Entenhausen mit 20 bis 30 Ein- und Mehrfamilienhäusern auf der Pferdekoppel zwischen Beningfeld und Alter Marktstraße zu bauen. Die wähle ich auch nicht mehr!

Was bedeutet das für die Hausbesitzer der Alten Marktstraße? Es handelt sich schließlich um eine kleine, beschauliche Sackgasse am Waldrand, auf der täglich eine Menge kleiner zukünftiger Steuerzahler mit ihren Bobbycars hin- und herflitzt. Was bedeuten ca. 60 Autos mehr für so

eine kleine Straße? Interessiert die Stadt doch nicht, jeder Grashalm auf der Pferdewiese ist einen Euro wert, da hat man für die Lebensqualität der Bürger nur noch ein Schulterzucken übrig.

Dass diese Wiese in unmittelbarer Nähe des Klärwerks steht, dass die Anwohner der Häuser in der Alten Marktstraße die Geruchsbelästigung durch das Klärwerk nur ertragen, weil sie hier ansonsten so herrlich naturnah wohnen, dass das Klärwerk eine Flut von Schadensersatzforderungen der neuen Vorstadthölle-Hausbesitzer befürchtet, die letztendlich der Steuerzahler begleicht – das alles interessiert die Stadt Bergisch Gladbach auch nicht. Warum? Na, das Klärwerk gehört doch der Stadt! Großes Kino, allerfeinstes Schildbürger-Niveau. Ja, ihr neuen Häuslebesitzer, baut hier ruhig, auf der schönen Wiese, wo jetzt noch die Pferde grasen und morgens der Bussard spazieren geht und seine Mäuse frühstückt. Aber wundert euch nicht, wenn's hier bei schlechtem Wetter und im Winter stinkt.

Mein Traum: Stadtplanung jenseits von Profitgier

Ich habe einen Traum: Eine Stadtplanung, die aus ihren Sünden gelernt hat, die nicht nur von Profitgier und Größenwahn regiert wird, eine Stadtplanung, die auch und vor allem die Lebensqualität ihrer Bürger im Auge hat, die einen alten Baumbestand schützt, die auch mal zu einer Bebauung nein sagt. Ein schöner Traum, er wird wohl nicht wahr werden.



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Ratsbetreuender Fachbereich	Datum	
Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung	25.07.2005	
	Schriftführer	Telefon-Nr.
	Herr Kredelbach	02202/142237
%7°. 1 . 40,		
Niederschrift		
D. 4	07.07.000	
Rat	Sitzung am 05.07.2	005
Sitzungsort	Sitzungsdauer (Uhrzeit von / bis)	
Rathaus Bensberg, Ratssaal, Wilhelm- Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach	17:07 Uhr – 21:14 Uhr	
	Unterbrechungen (Uhrzeit von / bis) keine	
Sitzungsteilnehmer		
Siehe beigefügtes Teilnehmerverzeichnis		

A Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2. Genehmigung der Niederschriften aus den Sitzungen vom 19.05.2005 und 28.06.2005 öffentlicher Teil -
- 3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates vom 19.05.2005 öffentlicher Teil 294/2005
- 4. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 5. Haushalt 2005/2006; Einbringung der Entwürfe
 - Haushaltssatzungen der Stadt Bergisch Gladbach für die Haushaltsjahre 2005/2006, Investitionsprogramm 2004-2008 und Haushaltssicherungskonzept bis 2007
 - 2. Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Bergisch Gladbach für die Wirtschaftsjahre 2005/2006 und Investitionsprogramm 2004-2008

A-t-

Der Rat fasst in getrennten Abstimmungen jeweils einstimmig folgende Beschlüsse:

- I. Den im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 5285 Eichelstraße -, 2. Änderung gemäß & Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen der Einwender
 - B1 Gerti und Frank Wegner wird nicht stattgegeben,
 - T 1 Rheinisch-Bergischer Kreis wird teilweise stattgegeben.
- II. Der Bebauungsplan Nr. 5285 Eichelstraße -, 2. Änderung wird gemäß § 10 Bauch und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung besonossen und die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Aufhebung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach - Baumschutzsatzung -

Herr Waldschmidt qualifiziert die Absicht der CDU-Fraktion, über eine Streichung der Baumschutzsatzung zum finanziellen Erhalt des Eissports beizutragen, als pure Heuchelei. Diese habe in der vergangenen Ratsperiode mit ihrer absoluten Mehrheit gegen die Stimmen der SPD-Fraktion durchgesetzt, die Mittel für den Eissport zu streichen. Durch die Aufhebung der Baumschutzsatzung seien keinerlei Einsparungen zu erzielen. Der Stelleninhaber, ein hoch qualifizierter Gartenbauingenieur, könne weder auf eine dem Haushalt zugeordnete und ansonsten nur extern besetzbare Stelle noch auf eine voll durch den übrigen Gebührenhaushalt getragene Stelle umgesetzt werden. Stattdessen führe die Aufhebung der Satzung zu einem Fortfall von Einnahmen in Höhe von 17.000 € pro Jahr. Dieser resultiere aus einem Entfallen von Leistungsentgelten und Bußgeldern. Darüber hinaus werde auf die Einnahme von zweckgebundenen Ausgleichszahlungen verzichtet, die 2004 immerhin 26.600,00 € betrugen. Maßnahmen zum Baumerhalt und allgemeine Pflanzaktionen würden künftig entfallen oder den allgemeinen Haushalt belasten. Die Aufhebung der Satzung erbringe somit keine Einsparungen, sondern belaste durch zusätzliche Ausgaben. Es gehe der antragstellenden Fraktion im Übrigen nicht um haushaltspolitische Aspekte, sondern um eine Politik im Interesse bestimmter Gruppen. Alle anderen Städte vergleichbarer Größe schützten ihren Baumbestand über eine entsprechende Satzung. Er geht davon aus, dass der überwiegende Teil der Bergisch Gladbacher Bevölkerung die Baumschutzsatzung akzeptiere. 1.500 Bürger holten sich durchschnittlich pro Jahr eine telefonische Beratung zu deren Anwendung. Von den Ausgleichszahlungen würden Bürgern Zuschüsse zu Neupflanzungen und Baumpflegemaßnahmen an prägenden Großbäumen gewährt. Dass man Bergisch Gladbach als eine Stadt im Grünen bezeichne, werde vor allem auch der Baumschutzsatzung gedankt. Er geht davon aus, dass sich der überwiegende Teil der Grundeigentümer durch deren Regelungen nicht beeinträchtigt fühle. Die Satzung stärke sogar die Rechtsposition von Baumeigentümern gegenüber solchen Nachbarn, die sich durch die Existenz eines Baumes an einer Grundstücksgrenze gestört fühlten. Es handele sich letztlich um eine Ausgestaltung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Mit der Aufhebung werde mittelfristig ein Stück Lebensqualität aufs Spiel gesetzt.

Herr Neuheuser geht davon aus, dass die Aufhebung der Baumschutzsatzung zu keinen höheren Einnahmen für den städtischen Haushalt führe. Seine Fraktion vertrete nicht die Auffassung, dass es in Bergisch Gladbach zu viele Bäume gebe. Daher lehne man die Aufhebung der Baumschutzsatzung ab.

Herr Freese würdigt die Baumschutzsatzung als einen wesentlichen Beitrag für mehr Lebensqualität in der Stadt. Aus seiner eigenen Tätigkeit als Schiedsmann wisse er, dass es allein im Bereich von Alt-Gladbach 30 bis 40 Nachbarschaftsstreitigkeiten pro Jahr, die durch Bäume an Grundstücksgrenzen hervorgerufen würden, gebe. Ein Hinweis auf die Bestimmungen der Baumschutzsatzung habe bislang zu einer Streitschlichtung beitragen können. Er geht davon aus, dass durch die Aufhebung der Baumschutzsatzung Rechtsstreitigkeiten Vorschub geleistet werde, mit denen sich Gerichte künftig häufiger zu befassen hätten.

Frau Schmidt-Bolzmann weist darauf hin, dass ihre Fraktion seinerzeit am Erlass der Baumschutzsatzung mitgewirkt habe. In der weiteren Entwicklung habe sich diese jedoch als reines Reglementierungsinstrument erwiesen. Ihre Vorschriften hätten nur wenig zum Erhalt bestehender Bäume beigetragen. Es seien trotzdem sehr viele Bäume gefällt worden. Bestenfalls hätten die Grundeigentümer Ausgleichszahlungen leisten müssen. Die städtischen Baudezernenten hätten sich zudem stets auf den Grundsatz "Baurecht geht vor Baumrecht" zurückgezogen. Als aktuelles Beispiel benennt sie den Bereich des Progymnasiums in Bensberg, in welchem alle Bäume gefällt wurden. Viele Grundstückseigentümer hätten sich zudem sehr reiflich überlegt einen Baum zu pflanzen, da dessen Entfernung (z. B. wegen einer Verschattung des Wohngebäudes) ab einem gewissen Stammumfang zu erheblichen Problemen führen konnte.

Herr Albrecht hält die Bergisch Gladbacher Bürgerschaft für verantwortungsbewußt genug, sorgsam mit dem Baumbestand in der Stadt umzugehen. Hierzu bedürfe es der Reglementierung durch eine Baumschutzsatzung nicht mehr.

Herr Nagelschmidt geht von einem Einsparvolumen von 51.000 € gegenüber den von Herrn Waldschmidt benannten 17.000 € aus. Hierin sei allerdings die in Rede stehende Personaldisposition mit eingeschlossen. Er sei ganz sicher, dass sich mittelfristig eine Einsparung realisieren lasse. In den Jahresrechnungen gebe es eine Position "Rücklagen für Ersatzpflanzungen". Im Jahre 2004 seien dort keinerlei Entnahmen erfolgt. Mithin habe kein Bürger Leistungen aus dieser Position für eine Neupflanzung in Anspruch genommen. Er geht davon aus, dass es nach Leistungen aus diesem Topf eine deutliche Nachfragesteigerung gebe, wenn die Aufhebung der Baumschutzsatzung das Fällen von Bäumen erlaube. Für eine Fällmaßnahme könne es durchaus sinnvolle Gründe geben.

Für Frau Ryborsch ist es bezeichnend, dass niemand mehr die Aufhebung der Baumschutzsatzung mit einer Rettung des Eissports in Bergisch Gladbach verknüpfe. Der Zusammenhang zwischen diesen beiden Aspekten sei von den die Aufhebung befürwortenden Fraktionen lediglich vorgeschoben worden. Diese hätten augenscheinlich kein Interesse an einer Rettung des Eissports. Es gehe ihnen nur darum, die ihnen lästig gewordene Baumschutzsatzung zu eliminieren. Sie möchte wissen, weshalb der Tagesordnungspunkt unvollständig wiedergegeben wurde. Dessen Inhalt sei nach der Intention der CDU mit der Finanzierung der Eissporthalle verknüpft gewesen. Sie beantragt, dass der Rat über den Antrag ihrer Fraktion vom 27.06.2005 zur Finanzie-

rung der Eissporthalle durch Mittel der Parkraumbewirtschaftung abstimme.

Bürgermeister Orth entgegnet, dass eine Verknüpfung der Aufhebung der Baumschutzsatzung mit der Rettung des Eissports auf Grund des Abstimmungsergebnisses in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 09.06.2005 nicht mehr angezeigt sei.

Herr Kremer wirft den gegnerischen Fraktionen Demagogie vor. Gesetzliche Reglementierung sei nicht geeignet, ein hinreichendes Umweltbewusstsein in der Bevölkerung zu verankern. Ein solches müsse vielmehr frühzeitig bei Kindern und Jugendlichen geschaffen werden.

Für Herrn Dr. Baeumle-Courth ist die Notwendigkeit von mehr Umweltbewußtsein kein Argument gegen die Existenz einer Baumschutzsatzung. Deren Regelungen seien in Bergisch Gladbach nicht so stringent wie diejenigen in den Satzungen in Düsseldorf, Hückeswagen oder Neuss. Eine Verknüpfung der Aufhebung mit der Rettung des Eissports werde sinnvollerweise nicht mehr vorgeschoben, da eine solche auch haushaltsrechtlich nicht durchsetzbar sei. Ohne die Satzung werde der Baumschutz in Bergisch Gladbach nicht mehr steuerbar sein. Die Regelungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes seien hierfür zu vage. Es sei lediglich möglich, über Bebauungspläne Bäume in Zusammenarbeit mit dem Kreis als Naturdenkmäler unter Schutz zu stellen. Derzeit gebe es 16 solcher Bäume, weitere fräten aus Kostengründen nicht mehr hinzu. Er möchte wissen, wer künftig die DIN 1829 und die RAS LG-4 überwache. Das Argument "Reglementierung" sei nicht einschlägig, da eine solche z.B. auch im Rahmen der Straßenverkehrsordnung stattfinde. Die Stadt Wülfrath habe die Baumschutzsatzung abgeschafft, wonach sie im Wege eines Bürgerbegehrens wieder eingeführt wurde. Die Stadt Wermelskirchen sei ausdrücklich für einen Erhalt von deren Baumschutzsatzung. In Lippstadt habe die Abschaffung derselben im Jahre 2000 zu katastrophalen Fällraten geführt, was die benachbarte Stadt Soest zu einem Erhalt von deren Satzung bewog. In Leverkusen sei die Satzung abgeschafft, auf Grund schlechter Erfahrungen aber wieder eingeführt worden. Er weist darauf hin, dass im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes oder eines Nothaushaltes eine einmal abgeschaffte Baumschutzsatzung so schnell nicht wieder eingeführt werden könne.

Herr Ziffus beantragt, über den Tagesordnungspunkt geheim abzustimmen.

Für Herrn Kleine sichert die Baumschutzsatzung ein erhebliches Stück Lebensqualität in der Stadt. Er rät den gegnerischen Fraktionen, deren Regelungsinhalt anzuerkennen und sie nicht abzuschaffen.

Herr Lang geht davon aus, dass der städtische Mitarbeiter, der bislang für die Baumschutzsatzung zuständig gewesen sei, nicht seinen Arbeitsplatz verliere. Auf der anderen Seite müsse es möglich sein, Stellen einzusparen. Es sei im Übrigen nicht vorwerfbar, wenn man zu der Angelegenheit unterschiedliche Auffassungen vertrete. Seine Fraktion sei jedenfalls für mehr Bürgerfreiheit und weniger Bürokratie.

Herr Neuheuser geht davon aus, dass die von Herrn Nagelschmidt aufgemachte Rechnung nur dann aufgehe, wenn der mit der Satzung befasste Mitarbeiter anderweitig eingesetzt werde, wenn die bislang per Satzung zu zahlenden Beträge entfielen und wenn zukünftig abgeholzte Bäume nicht mehr durch Neupflanzungen ersetzt würden.

Für Herrn Schütz steht die Argumentation der CDU und der FDP gegeneinander im Widerspruch. Eine Baumschutzsatzung sei auch künftig vonnöten, um Konfliktfälle zu regeln.

Herr Cüpper weist darauf hin, dass die Stadt Rösrath ihre Baumschutzsatzung bereits vor zwei Jahren abgeschafft habe. Dennoch könne man dort keine Abholzungen im größeren Stil feststellen.

Sodann erläutert Bürgermeister Orth das Abstimmungsverfahren. Wer auf den auszuteilenden Stimmzetteln mit "ja" stimme, spreche sich für die Abschaffung der Baumschutzsatzung aus. Wer mit "nein" stimme, spreche sich gegen deren Abschaffung aus.

Sodann wird die geheime Abstimmung durchgeführt. An ihr nehmen 63 anwesende Ratsmitglieder und Bürgermeister Orth teil. Die anschließende Auszählung der Stimmzettel ergibt, dass alle 64 gültig sind und es keine Enthaltungen gibt. 33 Personen stimmen für die Abschaffung, 31 gegen die Abschaffung der Baumschutzsatzung.

Hieraus ergibt sich folgender mehrheitlicher Beschluss:

Die der Vorlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach (Baumschutzsatzung) wird beschlossen.

15.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 07.06.2005 zu Umbesetzungen im Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport und im Vergabeausschuss

Der Rat fasst einstimmig bei einer Stimmenthaltung aus den Reihen der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN folgenden **Beschluss:**

Den Umbesetzungen im Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport und im Vergabeausschuss wird zugestimmt.

15.2 <u>Antrag der Fraktion KIDitiative vom 07.06.2005 zur Benennung einer sachkundigen Bürgerin als stellvertrefendes Mitglied in verschiedenen Ratsausschüssen</u>

Der Rat fasst einstimmit folgenden Beschluss:

Der Ergänzungsbesetzung in den im Antrag benannten Ausschüssen wird zugestimmt.

16.1 Antrog der FDP-Fraktion vom 06.06.2005 zum Unterrichtungsrecht für Ratsmöglieder gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Herr Schneeloch weist darauf hin, dass es eine Kollision zwischen der Verschwie-

A-21-

Satzung zum Schutze des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach - Baumschutzsatzung geändert durch Artikelsatzung vom 21.11.2001

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S. 710/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 02.05.1995 (GV NW S. 382), in seinen Sitzungen am 06.11.1997 und 20.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
- f) Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung

gegen schädliche Einwirkungen geschützt. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

141

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Eine Schädigung liegt vor, wenn der Baum ohne Erlaubnis verändert wird und Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren etwas anderes bestimmt ist,
 - g) Anzünden von Feuer unter dem Kronenbereich sowie
 - h) Verfestigung der Baumscheibe (z.B. durch Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen).
- (3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen zum Erwerbsobstbau und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

g) von dem geschützten Baum andere wesentliche Nachteile ausgehen und die Nachteile nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller näher darzulegen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten oder unzumutbaren Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - c) die Größe eines bebauten Grundstücks weniger als 400 m² beträgt.
- (3) Die Ausnahme oder Befreiung ist bei der Bürgermeisterin schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Auf Verlangen ist ein Lageplan vorzulegen, in dem die Standorte, Arten, Stammumfänge und Kronendurchmesser der geschützten Bäume eingetragen sind.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (5) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, bleibt § 31 Baugesetzbuch unberührt.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6. Abs. 1 d) oder Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller nach seiner Wahl entweder auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Absatzes 3 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung, auf welches er in rechtlich gesicherter Weise dauerhaft Zugriff hat, zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung) oder nach Maßgabe des Absatzes 4 eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (2) Das Wahlrecht ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausnahme oder Befreiung vom Antragsteller durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt auszuüben; gesetzliche Regelungen wie z.B. nachbar- oder zivilrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
 - Verstreicht diese Frist, ohne daß das Wahlrecht ausgeübt wurde, so hat der Antragsteller auf seine Kosten eine Ersatzpflanzung im Sinne von Absatz 1 und 3 vorzunehmen. Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des Absatzes 4 zu leisten.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen -entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen- geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Absatzes 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen -entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen- geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Falle des Absatzes 5 haften der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Bergisch Gladbach zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung vom 20.12.1991 außer Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den 10. November 1997

Opladen MdL Bürgermeisterin

Die Baumschutzsatzung wurde am 20.11.1997 in der Bergischen Landeszeitung und am 21.11.1997 im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist seit dem 22.11.1997 in Kraft.

Die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 21.11.2001 wurde am 29.11.2001 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2002 in Kraft.

9

Abschaffung der Baumschutzsatzung

Zahlen und Fakten

- ⇒ Einnahmen durch Baumschutzsatzung in 2004:
- Leistungsgebühren:

8000,- € (frei verfügbar)

• Bußgelder:

9200,- € (frei verfügbar)

• Ausgleichszahlungen:

26600,- € (zweckgebunden für Baumerhalt/-sanierung)

- ⇒ Auszahlungen zweckgebundener Gelder:
- Neupflanzungen / Baumpflegemaßnahmen in 2004:

4600,-€

• Baumpflanzaktion geplant in 2005:

20000,-€

- ⇒ **Personalkosten** (einschl. Versorgungszuschläge, Sozialleistungen etc.) 1 Vollzeitstelle Baumschutz:
- ca. 46000,- €
- ⇒ personalwirtschaftliche Einsparungen nur möglich über Umsetzung des Stelleninhabers auf eine adäquate, freie, zu besetzende Stelle (z.Z. nicht vorhanden)
- ⇒ es ist zu klären, ob durch Abschaffung der Baumschutzsatzung freiwerdende Gelder in freiwillige Leistungen investiert werden könnten oder zunächst überfällige Pflichtaufgaben hiermit zu decken wären;
- ⇒ Antragsbearbeitungen im Jahr 2004
- genehmigte Baumfällungen (überwiegend kranke und Gefahrenbäume und wegen Bauvorhaben): 320
- abgelehnte Baumfällungen:

11

• nach Beratung zurückgezogene Anträge:

32

- zahlreiche mögliche Antragsteller sehen nach telefonischer Beratung von der Antragsstellung ab.
- ⇒ Folgen für die Bürger
- Wegfall einer bürokratischen Hürde bei der Nutzung privater Grundstücke
- Verlust zahlreicher prägender, öffentlichkeitswirksamer Bäume in der Stadt
- Wegfall einer Beratungsstelle für Probleme mit Bäumen und Gehölzen aller Art
- keine Zuwendungen mehr für Baumneupflanzungen und Erhaltungsmaßnahmen

⇒ Allgemeine Bemerkungen

- eine der ältesten Baumschutzsatzungen Deutschlands (seit 1976 durchgehend)
- damals mit ungeteilter Zustimmung der CDU beschlossen!
- kann durch einmalige Einsparung einer Stelle der Zuschuss für den Erhalt der Eissporthalle dauerhaft sichergestellt werden?